

Produkt- und Dienstleistungsrecht in den Niederlanden

STAND 01/2014

Produktrecht in den Niederlanden

Allgemein

■ Der Hersteller oder Erstinverkehrbringer eines Produkts, das in den Niederlanden verkauft werden soll, hat das Produkt entsprechend den Vorgaben des niederländischen Rechts zu kennzeichnen.

Produzentenhaftung

■ Eine Verletzung der Kennzeichnungsverpflichtung kann zur Produkthaftung führen. Ein Produkt ist nämlich auch dann mangelhaft, wenn die Gebrauchsanweisung oder der Warnhinweis unvollständig oder unklar sind. Wichtig ist, dass der Kunde nicht irreführt wird und er Sicherheit bezüglich der Bestandteile erhält.

Produktsicherheit

■ Auf Grund des niederländischen Erlasses zur Produktsicherheit (Warenwetbesluit algemene productveiligheid) muss der Hersteller dem Verbraucher alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, so dass dieser über die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken des Produkts während der Gebrauchsdauer informiert ist.

Welche Hinweise genau auf dem Etikett angebracht werden müssen, gibt der Gesetzestext nicht vor. Die Risiken des Produkts muss der Hersteller zunächst selbst einschätzen.

Besondere Regelungen

■ Für bestimmte Warengruppen bestehen jedoch besondere Vorschriften, die zu beachten sind. Umfassendere Kennzeichnungs- und Warnhinweise sind u.a. bei folgenden Produktgruppen vorgesehen.

- **Lebensmittel** (Warenwetbesluit Etikettering van levensmiddelen)
- **Kosmetische Produkte** (Warenwetbesluit cosmetische producten)
- **Arzneimittel** (auch für Tiere) (Wet op de geneesmiddelenvoorziening en Diergeneesmiddelenwet)
- **Schuhe** (Warenwetbesluit etikettering van schoeisel)
- **Energieverbrauch Elektrische Geräte** (Besluit etikettering **energieverbruik** energieregelateerde producten)
- **Textilien** (Warenwetbesluit textielproducten)
- **Spielwaren** (Warenwetbesluit speelgoed)
- **Verpackungen und Gebrauchsartikel** (Warenwetbesluit verpakkingen en gebruiksartikelen)
- **Gefährliche Stoffe**

Aufsichtsbehörde

■ Über die Einhaltung dieser spezifischen Vorschriften wachen verschiedene nationale Instanzen wie z.B. die „Voedsel en Warenautoriteit“ im Bereich Lebensmittel.

- Allgemein** ■ Grundsätzlich steht es Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat Europas frei, ihre Dienste auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. Dies ist auf Grund des freien Dienstleistungsverkehrs möglich. Für manche Tätigkeiten bestehen in den Niederlanden jedoch Ausnahmen.
- Arbeitnehmerüberlassung** ■ (Ausländische) Unternehmen, die einem anderen Unternehmen in den Niederlanden Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, sich ins niederländische Handelsregister eintragen zu lassen. Die Verpflichtung betrifft Zeitarbeitsfirmen im weitesten Sinne, aber auch Unternehmen, die nur einmalig und/ oder nur für kurze Dauer einen Arbeitnehmer einem anderen Arbeitgeber zur Verfügung stellen.
- Reglementierte Tätigkeiten/ Berufe** ■ Sofern Tätigkeiten verrichtet werden, die in den Niederlanden reglementiert sind, ist eine Anzeige oder eine Erlaubnis bei der jeweils zuständigen Behörde erforderlich. Eine Liste der reglementierten Tätigkeiten ist bei der DNHK erhältlich.
- Sicherheitsdienstleistungen** ■ Für die Durchführung von Dienstleistung im Bereich der Überwachung sind in den Niederlanden die besonderen Vorschriften des "Wet particuliere beveiligingsorganisaties en recherchebureaus" zu beachten. Danach ist vor allem eine Genehmigungspflicht vorgesehen, die vor Aufnahme der Tätigkeiten erteilt sein muss. Die Genehmigung wird vom niederländischen Justizministerium erteilt.
- Finanzdienstleistungen** ■ Für die Erbringung von Finanzdienstleistungen wird in den Niederlanden eine Genehmigung der Autoriteit Financiële Markten (AFM) benötigt. Die Genehmigungspflicht gilt u.A. für Versicherungsgesellschaften, Versicherungsvermittler, Kreditinstitute und Anlagenvermittler und -berater.
- Ansprechpartner** ■ Bei Fragen oder zur weiteren Unterstützung wenden Sie sich an:

Donata Lex
Rechtsabteilung

Nassauplein 30
NL – 2585 EC Den Haag

Tel.: 0031 (0)70 3114 160
Fax: 0031 (0)70 3114 198
d.lex@dnhk.org
www.dnhk.org

Die Deutsch-Niederländische Handelskammer ist bemüht, alle Aufträge mit größter Sorgfalt auszuführen. Sie kann aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben übernehmen.

